

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	337.596.700	+7.160.850	344.757.550
1.2 Ordentliche Aufwendungen	347.855.950	-7.355.500	355.211.450
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-10.259.250	-194.650	-10.453.900
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-10.259.250	-194.650	-10.453.900

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.226.400	+7.160.850	337.387.250
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.460.050	+7.355.500	338.815.550
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-1.233.650	-194.650	-1.428.300
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.707.600	+3.913.550	25.621.150
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	42.106.500	+263.000	42.369.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-20.398.900	+3.650.550	-16.748.350
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-21.632.550	+3.455.900	-18.176.650
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.676.400	-4.176.400	12.500.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.000.000	-500.000	2.500.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	+13.676.400	-3.676.400	+10.000.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-7.956.150	-220.500	-8.176.650

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

16.676.400 EUR

auf

12.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

0 EUR

auf

5.097.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher

69.571.000 EUR

auf

71.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der geänderte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Die Budgetregelungen 2023/2024 werden nicht verändert.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Sperrvermerke

Ergebnishaushalt

2024
EUR

Kostenstelle 1112005700
„Smart City“
Projektkosten
(Sachkonto: 42710291)

900.350

	<u>Kostenstelle 1112005700</u> <u>„Smart City“</u> Rechts- und Beratungskosten (Sachkonto: 44294000)	55.000	
	<u>Kostenstelle 2150005000</u> <u>„Sonstige schulische Aufgaben“</u> Schwimm-/Sportunterricht (Sachkonto: 42716010)	60.000	
<table border="1"><tr><td>Finanzhaushalt</td></tr></table>	Finanzhaushalt	„Smart City - Ausstattung und IT“ (Investitionsauftrag: I11120190001)	1.019.000
Finanzhaushalt			
	„Gemeinschaftsschule Lotte Eckener - Brandschutzmaßnahmen“ (Investitionsauftrag: I21105340002)	450.000	

- e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuersatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

Konstanz, den 19.12.2023

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 19.12.2023 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 08.01.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 07.02.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.02.2024 bis einschließlich 06.03.2024 innerhalb der Dienststunden im Rathaus Konstanz, Kanzleistraße 13/15, Kämmerei, Raum 2.10, öffentlich aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Dokument auf der Internetseite www.konstanz.de einzusehen.

II. Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs Bodenseeforum

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2023 über den Wirtschaftsplan 2024 des **Eigenbetriebs „Bodenseeforum“** wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 07.02.2024 bestätigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Nachtrags zur Sonderrechnung der **Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“** für das Haushaltsjahr 2024 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 07.02.2024 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Sonderrechnung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls am 07.02.2024 genehmigt.

III. Weiterer Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.02.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.